

Historien – Kennzeichen für Oldtimerfahrzeuge

- Keine Beschränkung der jährlichen Laufleistung, weder der km noch der Tage.
- Dem Kennzeichen wird als letzte Stelle der Großbuchstabe „H“ angefügt.
- Bisherige Kennzeichenkombination höchstens 7-stellig, ansonsten wird eine Umkennzeichnung notwendig.
- Keine Möglichkeit der Kombination mit dem Saisonkennzeichen.
- Die Schlüsselnummer zur Emissionsklasse wird in „0098“ geändert, so erkennt das Finanzamt die Oldtimerbesteuerung:

derzeit	46 Euro	für Krafträder
	191 Euro	für sonstige Kraftfahrzeuge insbesondere Pkw

Voraussetzungen:

- Oldtimereigenschaft: Mindestalter des Fahrzeugs 30 Jahre - gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung, weitestgehender Originalzustand und guter Erhaltungszustand des Fahrzeugs, das Fahrzeug dient zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes.
 - Das Fahrzeug muss über eine gültige Betriebserlaubnis (nationale Typgenehmigung , Einzelgenehmigung) verfügen, ansonsten ist ein Gutachten nach § 21 StVZO notwendig.
 - Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers oder Prüferingenieurs gem. § 23 StVZO, hierbei wird die Oldtimereigenschaft festgestellt. Ist kein Gutachten nach § 21 StVZO erforderlich, muss zeitgleich eine Prüfung im Umfang einer Untersuchung nach § 29 StVZO (Hauptuntersuchung) durchgeführt werden.
 - Ist die Anbringung von Normkennzeichenschildern (520 x 110 mm oder 340 x 200 mm) nicht möglich, Vorführung des Fahrzeugs, ggf. zusätzliches Gutachten über die vorhandene Kennzeichenfläche.
- Zuerst zur Prüfstelle oder Überwachungsorganisation (TÜV, Dekra usw.) ◀
► dann zur Zulassungsbehörde. ◀